

Informationsblatt Nr. 15

Druckgeräteüberwachung

(Druckgeräteüberwachungsverordnung – DGÜW-V)



Am 04.11.2004 wurde die DGÜW-V kundgemacht und ist unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten. Während die Druckgeräteverordnung (DGVO, BGBl. II Nr. 426/1999) als nationale Umsetzung der Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) die Herstellung und das Inverkehrbringen von Druckgeräten regelt, behandelt die DGÜW-V die Prüfungen von Druckgeräten bei der Inbetriebnahme (erste Betriebsprüfung) und während des Betriebs (wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen). Die Notwendigkeit dieser Prüfungen ist im Kesselgesetz BGBl. Nr. 211/1992 geregelt. Als technische Regeln für die Durchführung und die Fristen wurden bisher überwiegend die Festlegungen in der Dampfkesselverordnung DKV herangezogen obwohl diese mit Inkrafttreten des Kesselgesetzes außer Kraft gesetzt wurde.

Wesentliche Regelungsinhalte der DGÜW-V:

- Alle ortsfesten Druckgeräte, die in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes fallen unterliegen auch der DGÜW-V. Dabei handelt es sich um alle Druckgeräte, die einen höchsten zulässigen Betriebsdruck von mehr als 0,5 bar oder weniger als -0,3 bar aufweisen.
- Die vorgenannten Druckgeräte müssen einer Überprüfung bei Inbetriebnahme und einer wiederkehrenden Prüfung oder periodischen Kontrollen, je nach Gefahrenpotential, unterzogen werden.
- Über diese Prüfungen und Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) vorzulegen.

Einteilung der ortsfesten Druckgeräte:

Die Druckgeräte, die der DGÜW-V unterliegen werden in

- Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential und
- Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential eingeteilt.

Die Einteilung erfolgt auf Grund des vorgesehenen Betriebsmediums (gefährliche oder ungefährliche Stoffe), der Größe des Druckgerätes (Volumen, Nennweite) und des festgesetzten höchsten Betriebsdrucks. Maßgeblich für die Einteilung sind die §§ 4 und 5 sowie die Anlage 1 der Verordnung.

Wer prüft/kontrolliert?

Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential dürfen nur von einer akkreditierten Kesselprüfstelle oder einer zugelassenen Werksprüfstelle geprüft werden.

Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential müssen keiner ersten Betriebsprüfung unterzogen werden. Periodische Kontrollen als wiederkehrende Prüfungen dürfen von sachkundigen Personen auf Veranlassung des Betreibers oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt werden.

Übergangsbestimmungen:

- Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential, die bisher nicht nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden, sind periodische Kontrollen durch Sachkundige ausreichend.
⇒ Veranlassung durch den Betreiber oder dessen Bevollmächtigten.
- Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential, die auch bisher nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden, sind periodische Kontrollen ab der nächsten wiederkehrenden Prüfung durchzuführen.
- Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential, die bisher nicht nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden, sind Fristen von 5 bis 10 Jahren für die Zuteilung zu einer Prüfstufe durch die Kesselprüfstelle vorgesehen.
⇒ Veranlassung durch den Betreiber oder dessen Bevollmächtigten.
- Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential, die auch bisher nach kesselrechtlichen Bestimmungen überwacht wurden, ist die Zuteilung zu einer Prüfstufe anlässlich der nächsten wiederkehrenden Prüfung von der Kesselprüfstelle durchzuführen.

ÖIGV, Mai 2006

Österreichischer Industriegaseverband
A-2320 Schwechat, Sendnergasse 30
Tel. 01/70109-331 · Fax 01/70109-494
office@oigv.at · www.oigv.at